

Reglement Wahl Anlagestrategie Swisscanto Flex Sammel- stiftung der Kantonalbanken

1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

A	Grundsätze	3
Art. 1	Anlagestrategien	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Wechsel der Anlagestrategie	3
B	Risikofähigkeit	4
Art. 4	Risikostufe	4
Art. 5	Finanzielle Risikofähigkeit	4
Art. 6	Strukturelle Risikofähigkeit	5
C	Wahl der Anlagestrategie	6
Art. 7	Notwendige Risikostufe	6
Art. 8	Überschreiten der notwendigen Risikostufe	6
D	Schlussbestimmungen	7
Art. 9	Geltungsbereich	7

A. Grundsätze

Das vorliegende Reglement hält die Grundsätze der Wahl der Anlagestrategie ab 1. Januar 2024 fest.

Art. 1 Anlagestrategien

Die Stiftung bietet drei Anlagestrategien an:

- Flex 25
- Flex 35
- Flex 45

Art. 2 Zuständigkeit

Der Stiftungsrat wählt die Anlagestrategie auf Stufe Stiftung und für den Bereich «Flex kollektiv». Für die Vorsorgewerke im Bereich «Flex individuell» wählen die zuständigen Vorsorgekommission die Anlagestrategie.

Art. 3 Wechsel der Anlagestrategie

Ein Wechsel der Anlagestrategie ist jeweils auf den 1. Januar möglich. Die Mitteilung hat jeweils bis Ende November des Vorjahres zu erfolgen.

B. Risikofähigkeit

Art. 4 Risikostufe

Für jedes Vorsorgewerk im Bereich "Flex individuell" wird eine Risikostufe berechnet. Die Risikostufe entspricht der Summe des Ratings der finanziellen Risikofähigkeit und des Ratings der strukturellen Risikofähigkeit, wobei das Rating der finanziellen Risikofähigkeit zu 20% und dasjenige der strukturellen Risikofähigkeit zu 80% gewichtet werden.

Risikostufe = 20% Rating der finanziellen Risikofähigkeit + 80% Rating der strukturellen Risikofähigkeit.

Für die Risikostufe und die zwei Ratings gilt, dass 1 die beste Risikostufe bzw. das beste Rating und 5 die schlechteste Risikostufe bzw. das schlechteste Rating darstellt.

Die Risikostufe wird den Vorsorgekommissionen jeweils mit der Jahresrechnung des Vorsorgewerks mitgeteilt.

Bei einem Anschluss mit Bildung eines neuen Vorsorgewerks im Bereich «Flex individuell» kann die zuständige Vorsorgekommission die Anlagestrategie auf Basis der geschätzten Risikostufe wählen.

Die Geschäftsstelle kann weitere Kriterien wie beispielsweise Umhüllungsgrad für die Wahl der Anlagestrategien berücksichtigen.

Art. 5 Finanzielle Risikofähigkeit

Das Rating der finanziellen Risikofähigkeit wird auf Basis des Deckungsgrades (kurz DG) bestimmt. Die Berechnung des Deckungsgrades richtet sich nach der Fachrichtlinie FRP 7 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten. Das bedeutet, dass für die Vorsorgewerke im Bereich "Flex individuell" die jeweiligen Deckungskapitalien Rentner und die zugeordneten technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven auf Stufe Stiftung berücksichtigt werden.

Das Rating der finanziellen Risikofähigkeit richtet sich nach folgender Skala:

Deckungsgrad	>120.0%	117.5%	115.0%	112.5%	110.0%	107.5%	105.0%	100.0%	
		-	-	-	-	-	-	-	
		119.9%	117.4%	114.9%	112.4%	109.9%	107.4%	104.9%	<100%
Rating	1.0	1.5	2.0	2.5	3.0	3.5	4.0	4.5	5.0

Art. 6 Strukturelle Risikofähigkeit

Das Rating der strukturellen Risikofähigkeit wird auf Basis der Verbesserung des Deckungsgrades (kurz V_DG) bei 1% Minderverzinsung und 1% Sanierungsbeitrag bestimmt.

$$\text{Verbesserung des Deckungsgrades} = \frac{1\% \text{ der versicherten Löhne} + 1\% \text{ der Sparguthaben}}{\text{Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen}}$$

Das Rating der strukturellen Risikofähigkeit richtet sich nach folgender Skala:

Verbesserung	>0.80%	0.70%	0.60%	0.50%	0.40%	0.30%	0.20%	0.10%	
des		-	-	-	-	-	-	-	
Deckungsgrades		0.79%	0.69%	0.59%	0.49%	0.39%	0.29%	0.19%	<0.10%
Rating	1.0	1.5	2.0	2.5	3.0	3.5	4.0	4.5	5.0

C. Wahl der Anlagestrategie

Art. 7 Notwendige Risikostufe

Damit eine risikoreichere Anlagestrategie gewählt werden kann, muss eine bestimmte Risikostufe erreicht werden. Es gelten folgende Minimalanforderungen. Die zuständige Vorsorgekommission darf eine defensivere Anlagestrategie wählen.

Anlagestrategie	Notwendige Risikostufe	Zulässiger Bereich der Risikostufen
Flex 25	5.0	1.0 bis 5.0
Flex 35	3.0	1.0 bis 3.0
Flex 45	2.0	1.0 bis 2.0

Art. 8 Nicht-Erreichen der notwendigen Risikostufe

Erreicht ein Vorsorgewerk im Bereich «Flex individuell» die notwendige Risikostufe an zwei aufeinanderfolgenden Jahrendstichtagen nicht, so kann der Stiftungsrat entscheiden, dass das Vorsorgewerk auf den nächsten 1. Januar die Anlagestrategie wechseln muss.

D. Schlussbestimmungen

Art. 9 Geltungsbereich

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 16. Januar 2024 beschlossen und tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungsurkunde kann der Stiftungsrat dieses Reglement jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Zürich, 16. Januar 2024

Swisscanto Flex Sammelstiftung
Der Stiftungsrat